



Bundesverband deutscher Banken e. V. | PF 040307 | 10062 Berlin

Bundesministerium der Finanzen

**Per E-Mail:**

14. Mai 2025

**Meldepflicht bei mehreren Anbietern von Krypto-Dienstleistungen bei einer meldepflichtigen Transaktion**

nach § 4 KStTG-RefE ist jeder Anbieter von Krypto-Dienstleistungen meldepflichtig. Als Krypto-Dienstleistungen gelten gemäß Artikel 3 Abs. 1 Nr. 15 der Verordnung (EU) 2023/1114 folgende Tätigkeiten:

- a) Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden,
- b) Betrieb einer Handelsplattform für Kryptowerte,
- c) Tausch von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag,
- d) Tausch von Kryptowerten gegen andere Kryptowerte,
- e) Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden,
- f) Platzierung von Kryptowerten,
- g) Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden,
- h) Beratung zu Kryptowerten,
- i) Portfolioverwaltung von Kryptowerten,
- j) Erbringung von Transferdienstleistungen für Kryptowerte für Kunden.

Es können mehrere Anbieter von Krypto-Dienstleistungen bei einer meldepflichtigen Transaktion beteiligt sein. Allerdings werden nicht alle Anbieter über sämtliche meldepflichtigen Informationen i.S.v. § 19 KStTG-RefE verfügen. Wenn z. B. lediglich eine allgemeine Beratung zu Kryptowerten erfolgt, kann der Bezug zu einer konkreten Transaktion gänzlich fehlen.

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663-0

[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Es kann vom Gesetzgeber nicht intendiert sein, dass mehrfache Meldungen über ein und dieselbe Transaktion von unterschiedlichen Anbietern abgegeben werden. Es sollte vielmehr derjenige zur Abgabe einer Meldung verpflichtet werden, der sowohl sämtliche kundenbezogenen Daten hat (Name, Anschrift, Steuer-ID etc.) als auch Angaben zur Transaktion machen kann (wie bspw. Bezeichnung der Art des Kryptowertes, gezahlte und erhaltene Gesamtbruttobeträge, Anzahl der Einheiten und der meldepflichtigen Transaktionen, aggregierte beizulegende Marktwerte von Erwerben und Verkaufen etc.). Zudem muss diese Person auch die Mitwirkungspflichten nach § 17 KStTG-RefE gegenüber dem Nutzer durchsetzen können, um für die Abgabe der Meldung vollständige Informationen oder Unterlagen zu erlangen.

Um den Verwaltungsaufwand und die Bürokratie für Finanzbehörden sowie Krypto-Dienstleister effizient zu gestalten, sollte die Meldepflicht dahingehend vereinfacht werden, dass jede Transaktion nur einmal gemeldet und verarbeitet werden muss. Andernfalls droht der Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung zur Umsetzung des geplanten Gesetzes unnötig in die Höhe getrieben zu werden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist die vorgeschlagene vereinfachte Meldepflicht sinnvoll, um eine umfassende Entbürokratisierung zu erzielen. So wurde aus diesem Grund auch für die Meldungen von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen vorgesehen, dass nur ein Intermediär zur Mitteilung derselben Steuergestaltung verpflichtet ist und nicht etwa alle potenziell betroffenen Intermediäre parallel zueinander Meldungen abgeben müssen (vgl. § 138f Abs. 9 AO).

**Petitum:** Wir plädieren dafür, entweder in § 4 KStTG-RefE direkt oder in der Gesetzesbegründung einen Passus aufzunehmen, der die Meldepflicht einem konkreten Krypto-Dienstleister zuweist.

Mit freundlichen Grüßen  
für Die Deutsche Kreditwirtschaft  
Bundesverband deutscher Banken